

Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verhütungsmittelfonds

Die Richtlinien sind Arbeitsgrundlage zur einheitlichen Vergabe der Zuschüsse für Kontrazeptiva aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna.

1. Geltungsbereich

Es handelt sich bei dem Verhütungsmittelfonds um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna. Anspruchsberechtigte können Zuwendungen nur in dem Rahmen der zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel erhalten. Darüberhinausgehende Anträge werden mit dem Hinweis auf eine erneute Antragstellung im Folgejahr abgelehnt.

Zuwendungen aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna werden ausschließlich an antragsstellende Personen mit erstem Wohnsitz oder auch gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Unna ausgezahlt. Der erste Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Monate bestehen.

Es gilt darüber hinaus das Subsidiaritätsprinzip (Grundsatz der Nachrangigkeit). Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn keine ausreichenden anderen Mittel zur Finanzierung des Verhütungsmittels zur Verfügung stehen. Eigenes Einkommen, Rechtsansprüche auf Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (z. B. Sozialgesetzbuch V - XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) u. a.), sind vorrangig. Freiwillige Leistungen, wie z. B. die Zusatzförderung des Landes für Familien mit Fluchterfahrung sollen, soweit dies möglich ist, vorrangig eingesetzt werden. Die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna¹ prüfen im ersten Schritt, anhand von Einkommensnachweisen, ob das Einkommen der Zuwendung entgegensteht. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob vorrangige andere Leistungen bestehen.

¹ s. Anlage Nr. 2: *Anerkannte Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna*

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Hilfestellung² erfolgt ausschließlich für Verhütungsmethoden, die zuverlässig und längerfristig angelegt sind. In Frage kommen hier neben der Kupferspirale, die Kupferkette, der Kupferball, die Hormonspirale, das Hormonimplantat, die Mikro- oder Minipille, die sogenannte Drei-Monatsspritze, der Vaginalring, das Verhütungspflaster³ und die Sterilisation des Mannes und der Frau.⁴

Durch eine Verhütungsberatung, welche durch fachärztliches Personal oder durch fachberatende Personen einer der anerkannten Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna durchgeführt wird, soll gewährleistet sein, dass eventuelle Unverträglichkeiten, Anwendungsfehler und Fehlentscheidungen hinsichtlich der Auswahl des Verhütungsmittels auf Seiten der antragstellenden Person, so gering wie möglich gehalten werden.

Sollte es dennoch zu nicht vorhersehbaren Unverträglichkeiten kommen, die eine erneute Antragstellung zur Folge hätten, weil der Wechsel auf ein anderes Verhütungsmittel unabdingbar ist, kann eine erneute Antragstellung und finanzielle Zuwendung für den Zweck der Familienplanung ermöglicht werden, sofern die finanziellen Ressourcen des Verhütungsmittelfonds dies erlauben und die antragstellende Person bei erneutem Hilfesuch nach wie vor den Zuwendungsvoraussetzungen entspricht. Sollten Kosten für die Entfernung von Kontrazeptiva entstehen, so sind diese durch die antragstellende Person zu tragen.

Einige der aufgezeigten Kontrazeptiva, genauer die Mikro- und Minipille, die Verhütungspflaster, der Vaginalring und die Drei-Monatsspritze (s. entsprechende Aufstellung im Anhang), erfordern innerhalb eines Jahres nach Einholen eines entsprechenden Rezepts, eine mehrmalige Antragstellung. Mehrfachanträge in einem Jahr sind zulässig, soweit es das jeweilige Verhütungsmittel erfordert. Sie werden bewilligt, soweit die Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind und die Person weiterhin nicht in der Lage ist, die Kosten aus vorrangigen Leistungen oder Einkommen zu bestreiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Anwenderfreundlichkeit, Rezepte auf einen längerfristigen Zeitraum ausgestellt werden sollen (hier also ein Zeitraum von i.d.R. 3 oder 6 Monaten). Dies wird mit einem Informationsschreiben an das fachärztliche Personal im Kreis Unna, durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna sichergestellt. Sollten antragstellende Personen fachärztliches Personal aufsuchen, welche nicht im Kreis Unna ansässig ist, so wird für diese Person ein Informationsgespräch durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna oder durch eine der anderen anerkannten Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna

² s. Anlage Nr. 1: *Grundlagen der Hilfestellung auf Basis des gemittelten Wertes*

³ Sofern ein Rezept für einen Zeitraum von über 3 oder 6 Monaten ausgestellt wird.

⁴ Weitere langfristig angelegte Kontrazeptiva sind nicht ausgeschlossen, müssen aber den aufgestellten Richtlinien entsprechen und dementsprechend geprüft werden.

angeboten. Darüber hinaus wird das Informationsschreiben für fachärztliches Personal im Internetauftritt der Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna hinterlegt werden.

Die Zuwendung aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna stellt eine Hilfestellung in Form eines Zuschusses dar. Die vollständige Kostenübernahme ist nicht vorgesehen. Ist ein Zuwendungsbescheid über den Zuschuss erteilt worden, können für diese Förderung keine weiteren Hilfeleistungen getätigt werden. Näheres hierzu wird unter dem nachfolgenden Punkten erläutert.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die antragstellende Person hat ihren/seinen ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung, im Kreis Unna.
- Die antragstellende Person muss das 22. Lebensjahr vollendet haben.
- Es muss eine Verhütungsberatung durch eine anerkannte Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle im Kreis Unna oder durch fachärztliches Personal (hier insbesondere Gynäkologinnen und Gynäkologen) erfolgt sein.
- Das Kontrazeptivum muss die Förderkriterien (Punkt 2) erfüllen.
- Vorrangige gesetzliche und freiwillige Leistungen sind ausgeschöpft und die antragstellende Person kann das Verhütungsmittel nicht aus eigenen Einkommen bestreiten. Dafür muss eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - Die antragstellende Person bezieht Leistungen nach SGB II, oder dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII.
 - Die antragstellende Person bezieht Leistungen nach AsylbLG.
 - Die antragstellende Person erhält einen Zuschlag nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
 - Die antragstellende Person erhält einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).
 - Die antragstellende Person hat einen Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsförderung (BAföG) für Schüler und Studierende.
 - Die antragstellende Person verfügt über ein geringes Einkommen. Die Einkommenshöhe ist in Anlage 5 definiert und wird regelmäßig angepasst.⁵

⁵ s. Anlage Nr. 5: *Einkommengrenzen für Leistungen aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna im Jahr 2022*

Die jeweiligen Nachweise sind durch die antragsaufnehmende anerkannte Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle aus dem Kreis Unna zu prüfen. Werden Anträge auf Bewilligung an die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna durch eine andere anerkannte Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle im Kreis Unna übermittelt, so wird die Prüfung des Leistungsbezuges oder des geringen Einkommens vorausgesetzt.

4. Verfahren

Folgend wird das Verfahren zur Antragsstellung für die Zuwendung von Bezuschussungen aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna beschrieben.

- a. Die antragsstellende Person nimmt Kontakt mit einer der anerkannten Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna auf und überreicht alle erforderlichen Nachweise (Personalausweis, Gehaltsabrechnungen, Nachweise über Leistungsbezüge oder -zuschussungen von sich und dem im Haushalt lebenden Partner/der im Haushalt lebenden Partnerin, über die zum Zeitpunkt der Antragstellung vergangenen letzten drei Monate, sowie die Bankverbindungsdaten bei Vorauszahlungen).
- b. Besteht auf Grund der Prüfung eine Möglichkeit zur Zuwendung, so werden die Nachweise nach Erhalt des Einverständnisses zur Datenverarbeitung kopiert/für die Akte digitalisiert.
- c. Die antragstellende Person muss in diesem Zuge oder im Rahmen einer Verhütungsberatung, die durch das fachärztliche Personal oder durch fachberatende Personen einer der Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna erfolgt ist, einen Kostenvoranschlag des fachärztlichen Personals in der Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle, in der die Antragsstellung erfolgte, vorlegen oder ein gültiges Rezept für das Verhütungsmittel und die entsprechende Quittung der aufgesuchten Apotheke vorzeigen. Kostenvoranschlag, Rechnung und Rechnungsbeleg dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.
- d. Liegt ein gültiger Kostenvoranschlag oder ein gültiges Rezept mit dazugehörigem Rechnungsbeleg vor, welches nicht älter als 4 Wochen bei Antragsstellung ist, ist der Antrag entscheidungsreif und kann an die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna übermittelt werden. Diese entscheidet mit einem Zuwendungsbescheid über den vollständigen Antrag nebst Anlagen.
- e. Für die Absicherung des fachärztlichen Personals soll der Zuwendungsbescheid dem behandelnden fachärztlichen Personal durch die antragsstellende Person vorgelegt werden.
- f. Die antragsstellende Person regelt die Ableistung des zu zahlenden Eigenanteils mit dem fachärztlichen Personal, so dass dieses innerhalb der genannten Fristen (s. Punkt 3) das entsprechende Verhütungsmittel einsetzen und die Rechnung über die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna abwickeln kann.
- g. Die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna wird nach Erhalt und Prüfung der Rechnung des fachärztlichen Personals oder nach Erhalt und Prüfung des Rechnungsbeleges der antragstellenden Person, diese unverzüglich über den Dienstweg zur Begleichung an die Finanzbuchhaltung zur Begleichung weiterleiten und das fachärztliche Personal, respektive die antragstellende Person, hierüber schriftlich informieren.
- h. Der Name der antragstellenden Person und das Antragsdatum sind in jedem Falle für den Abgleich separat zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen und fristgerecht an die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna zu übermitteln. Näheres hierzu regeln die Kooperationsverträge.

Die antragstellende Person hat einen Eigenanteil in Höhe von 20% des gemittelten Wertes des jeweiligen Verhütungsmittels zu tragen.⁶ Der Mittelwert des jeweiligen Verhütungsmittels ergibt sich aus den jeweilig durchschnittlich anstehenden Kosten der jeweiligen Verhütungsmittel im Kreis Unna.⁷ Preiserhöhungen gehen zu Lasten der Antragstellenden. Kostenersparnisse hingegen mindern die Förderhöhe, während der Eigenanteil gleichbleibend bleibt. Die maximale Zuwendungshöhe wird im Bewilligungsbescheid festgelegt (*Beispiel: Sofern die Kosten der Kupferspirale geringer ausfallen, als der angegebene Mittelwert es vorgibt, so würde die Berechnung wie folgt aussehen: 200,00 € statt 220,00 € (Mittelwert) → 200,00 € - 44,00 € = 156,00 € (Zuwendungshöhe)*).

Betrugsversuche in Form von unzulässigen Doppelanträgen oder nicht wahrheitsgemäße Aussagen hinsichtlich des Einkommens führen zum Förderausschluss. Änderung über die Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Die Schwangerschafts(konflikt-)beratung des Kreises Unna wird in einem Verwaltungsverfahren über den Widerruf bzw. die Rücknahme des Zuwendungsbescheides entscheiden. Die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna erklären den antragstellenden Personen das Verfahren, um unverschuldete oder nicht beabsichtigte Doppelanträge zu vermeiden.

Das fachärztliche Personal muss innerhalb von drei Monaten das Verhütungsmittel einsetzen und die entsprechende Rechnung über die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna abwickeln.⁸ Sofern die antragstellende Person in Vorkasse getreten ist, sind Rechnungen innerhalb von vier Wochen nach dem Zahldatum abrechnungsfähig.

Vorausgesetzt werden für die Durchführung des Verfahrens das Einhalten der Richtlinien aller beteiligter Personen sowie das Einhalten der Regelungen der anerkannten Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen, die dem Kooperationsvertrag zwischen den Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna zu entnehmen sind.

Die einheitliche und standardisierte Bearbeitung von Anträgen und entsprechende Weitergabe an die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna unter Einhaltung aller notwendigen Fristen ist zwingend erforderlich. Um die Einheitlichkeit und Standardisierung gewährleisten zu können, nutzen alle Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna dieselben hierfür entwickelten Vordrucke zur Antragsstellung, die durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna zur Verfügung gestellt werden. Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide werden ausschließlich durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna erteilt.

⁶ s. Anlage Nr. 1: *Grundlagen der Hilfestellung auf Basis des gemittelten Wertes*

⁷ Die Kosten wurden zuletzt im Februar 2022 ermittelt

⁸ Das Informationsschreiben (s. Punkt 2) macht das fachärztliche Personal hierauf aufmerksam

Grundlegend für das Verfahren ist darüber hinaus, dass die sich in der Anlage befindlichen Dokumente für die Hilfgewährung und die der Einkommensgrenzen in regelmäßigen Abständen von ca. einem Jahr überprüft und ggf. bedarfsgerecht durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna angepasst werden. In Zweifelsfällen und zur Durchführung von stichprobenartigen Überprüfungen können Belege oder sonstige Unterlagen zur Prüfung angefordert werden. Zu diesem Zweck sind die antragsstellenden Personen verpflichtet, die Belege zum Nachweis der Mittelverwendung zwei Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen.

Für den Fall, dass die Haushaltsmittel für die Anzahl der Antragstellungen nicht ausreichen, wird folgendes festgelegt:

- Die langfristige Verhütungsmethode hat Vorrang vor der weniger langfristigen.
- Stellt eine Frau/ein Mann zum ersten Mal einen Antrag, so ist dieser gegenüber Mehrfachanträgen vorzuziehen.
- Liegen gleiche Bedingungen in ein und derselben oder in mehreren unterschiedlichen Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna vor, so entscheidet die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna in Abstimmung mit den anderen Beratungsstellen über die Vergabe der restlichen Mittel aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna.

Anträge auf Zuwendungen aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna dürfen nur durch die antragstellende Person selbst gestellt werden. Die antragstellende Person muss diejenige Person sein, die das Verhütungsmittel erhält.

5. Widerruf oder Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Über den Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung ist gemäß §§ 48f. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW unter anderem dann zu entscheiden, wenn:

- ein Doppelantrag vorliegt, welcher bereits bewilligt wurde,
- Falschangaben getätigt wurden, die zu einer unberechtigten Förderung geführt haben,
- Änderungen der finanziellen Situation der antragstellenden Person nicht mitgeteilt wurden,

6. Archivierung

Die Daten der Antragstellungen werden durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna in digitaler Form für 10 Jahre aufbewahrt.

7. Finanzielle Mittel

Zuschüsse für die Antragstellenden, die den unter vorherigen Punkten genannten Kriterien entsprechen, können nur im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten und im Haushalt veranschlagten Mittel ausgezahlt werden.

Die zweckgebundenen, im Kreistag beschlossenen und im Haushalt bewilligten Mittel für den Verhütungsmittelfonds, die zum Ende des Jahres 2022 nicht verwendet wurden, sollen auf Antrag, durch die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstelle des Kreises Unna auf das Folgejahr übertragen werden.

Durch die Nachhaltung der Antragstellungen, die Einhaltung bzw. Nicht-Überschreitung der im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten und im Haushalt veranschlagten Mittel, wird die Auskömmlichkeit der zur Verfügung gestellten Mittel im Laufe dieses und des nächsten Jahres (2022/2023) in den Fokus gelegt werden können.

8. Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft und gelten bis zum Ende der Förderungsdauer, zunächst bis zum 31.12.2023.

Anlagen

1. Grundlagen der Hilfgewährung auf Basis des gemittelten Wertes
2. Anerkannte Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen im Kreis Unna
3. Informationen zum Datenschutz
4. Einverständnis zur Datenverarbeitung
5. Einkommensgrenzen für Leistungen aus dem Verhütungsmittelfonds des Kreises Unna im Jahr 2022